

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserentsorgung

(2. Änderungsatzung der zentralen Schmutzwassergebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des AZV „Saalemündung“ in ihrer Sitzung am 12.12.2017 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserentsorgung beschlossen:

Artikel 1

Die Neufassung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserentsorgung vom 09.12.2014 (Amtsblatt für den Salzlandkreis 8. Jahrgang Nr. 52 vom 17.12.2014), zuletzt geändert durch 1. Änderungsatzung vom 21.07.2015 (Amtsblatt für den Salzlandkreis 9. Jahrgang Nr. 34 vom 29.07.2015), wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Mengengebühr beträgt bei der zentralen Schmutzwasserentsorgung ab dem 01.01.2018 im

Entsorgungsgebiet I (EG I)	3,60 €/m ³
Entsorgungsgebiet II (EG II)	4,33 €/m ³ .“

§ 4 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Grundgebühr für Wohngrundstücke beträgt je Wohneinheit ab dem 01.01.2018 im

Entsorgungsgebiet I (EG I)	102,00 €/Jahr
Entsorgungsgebiet II (EG II)	102,00 €/Jahr.“

§ 4 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Grundgebühr für Gewerbe- oder sonstige Grundstücke beträgt je Wasserzähler ab dem 01.01.2018 im

	im EG I	im EG II
mit einem Nenndurchfluss QN = 2,5 m ³ /h	102,00 €/Jahr	102,00 €/Jahr
mit einem Nenndurchfluss QN = 6 m ³ /h	244,80 €/Jahr	244,80 €/Jahr
mit einem Nenndurchfluss QN = 10 m ³ /h	408,00 €/Jahr	408,00 €/Jahr
mit einem Nenndurchfluss QN = 15 m ³ /h	612,00 €/Jahr	612,00 €/Jahr
mit einem Nenndurchfluss QN = 40 m ³ /h	1.632,00 €/Jahr	1.632,00 €/Jahr
mit einem Nenndurchfluss QN = 60 m ³ /h	2.448,00 €/Jahr	2.448,00 €/Jahr.“

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Mengengebühr beträgt im Entsorgungsgebiet III (EG III)

ab dem 01.01.2018

0,90 €/m³.“

Artikel 2

Diese 2. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig wird die entsprechende Vorschrift der Satzung vom 09.12.2014 sowie der 1. Änderungssatzung vom 21.07.2015 abgelöst.

Calbe (Saale), den 12.12.2017

Scholz
Verbandsgeschäftsführer